

STADT MÜLHEIM AN DER RUHR  
DER OBERSTADTDIREKTOR



A

Stadtverwaltung · Postfach 101953 · 4330 Mülheim an der Ruhr 1

Amt: Sozialamt

An den  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
z. Hd. Herrn Georg Hoffmann  
Postfach 11 43

Verwaltungsgebäude: Rathaus

Auskunft erteilt:		Zimmer:
Herr Guhl		91
Fernruf (0208)	Telefax	Fernschreiber
455 5001	455 9999	856 635
Telefonischer Anrufbeantworter 45 555		

4000 Düsseldorf 1

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom  
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum

4. 1. 91

50 - 00

Zweites Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Ihr Fragenkatalog vom 06.12.1990

Geschäftszeichen: I.1.C



Sehr geehrter Herr Hoffmann,

zu Ihrem Fragenkatalog nehme ich wie folgt Stellung:

zu 1. ja

zu 2. Bei einem Flächenanteil von nur 10 % ist der Hinweis auf Naturschutzgebiete und landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht überzeugend. So wäre in den Ballungsräumen auf Industrieflächen und sonstige nicht zum Wohnbereich zählende Flächen zu verweisen. Bei den bisher verstärkt in Anspruch genommenen Großstädten sind insgesamt große Teile der geringfügig zur Verfügung stehenden Freiräume mit Übergangsheimen bebaut worden. Die von diesen Übergangsheimen ausgehenden Störfaktoren vermindern sich, wenn genügend Freiräume zu den vorhandenen Wohngebieten bestehen.

ARCHIV  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar



Eingang B (Friedrich-Ebert-Straße) und Parkplatz

Gleittende Arbeitszeit. Sprechzeiten: Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr, Do. 14.00-16.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen der Stadtkasse: Landeszentralbank (BLZ 36200000) Kto.-Nr. 01700, Sparkasse Mülheim a. d. Ruhr (BLZ 362 80000) Kto.-Nr. 300000100, Bank für Gemeinwirtschaft (BLZ 3621011) Kto.-Nr. 10100065, Commerzbank (BLZ 36240045) Kto.-Nr. 7615180, Vereinsbank Duisburg (BLZ 35060386) Kto.-Nr. 8117030103, Deutsche Bank (BLZ 36270048) Kto.-Nr. 152/2598, Dresdner Bank (BLZ 36280071) Kto.-Nr. 3285261, Volksbank Oberhausen (BLZ 36560196) Kto.-Nr. 110543018, National-Bank (BLZ 36220030) Kto.-Nr. 901350, Postgirokonto (BLZ 36010043) Essen 1357-436

zu 3. Da andere Kapazitäten erschöpft sind, erfolgt die Unterbringung nach wie vor dezentral überwiegend in Wohncontainern. Das Aufstellen weiterer Wohncontainer findet keine Akzeptanz bei der einheimischen Bevölkerung.

Nach dem Stand 01.12.90 sind bei einer Bevölkerung von 178.000 Einwohnern folgende Asylbewerber und Aussiedler in Mülheim an der Ruhr untergebracht:

Asylbewerber

4 Übergangsheime	285 Personen
11 mobile Wohnheimanlagen	636 Personen
anderweitige Unterbringung	140 Personen
	<hr/>
insgesamt	1.001 Personen

Aussiedler

12 Übergangsheime	1.086 Personen
vorübergehend genutzte Unterkünfte	165 Personen
Wohnungen	3.079 Personen
	<hr/>
insgesamt aufgenommen	4.330 Personen

zu 4. ja

Da alle genannten Personengruppen in vom baulichen Standard her vergleichbaren Übergangsheimen untergebracht sind, stößt die Auswahl neuer Standorte bei der einheimischen Bevölkerung auf immer größere Schwierigkeiten, egal ob es sich um Übergangsheime für Aussiedler oder asylsuchende Ausländer handelt.

zu 5. Die Zahl der seit 1988 zugewiesenen Aussiedler beträgt 4.330. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von 2,43 %.

Die Zahl der asylsuchenden Ausländer und de-facto-Flüchtlinge beträgt 1.660 = 0,93 %.

Zu den Anteilen nach dem vorgesehenen neuen Verteilungsschlüssel können z. Zt. keine Angaben gemacht werden, da die entsprechenden Daten auf Landesebene hier nicht bekannt sind.

- zu 6. Es bestehen erhebliche Unterschiede, da Aussiedler mit dem Ziel einreisen, sich möglichst schnell zu integrieren. Integrationsmaßnahmen für Asylbewerber sind wegen des vorübergehenden Charakters ihres Aufenthaltes bei Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Arbeitsverbot, Unterbringung in Gemeinschaftseinrichtungen, besondere Regelung bei der Sozialhilfe - § 12o BSHG -) jedoch nicht gewollt.
- zu 7. Die Integrationserfahrungen bei Aussiedlern sind überwiegend positiv. Von den bisher 4.33o Personen konnten bereits 3.079 in Wohnungen vermittelt werden. Sozialhilfe wird, wenn überhaupt, nur vorübergehend gewährt. Zur Zeit erhalten ca. 5 % der Aussiedler Leistungen nach dem BSHG.
- zu 8. ja
- zu 9. Es entstehen überwiegend Personal- und Sachkosten. Da es sich hier um Folgekosten handelt, müssen auch diese in die Erstattung des Landes einbezogen werden.
- zu 10. Besondere Auswirkungen sind von hier z. Zt. nicht erkennbar.
- zu 11. Es bestehen erhebliche Bedenken, daß bei einer generellen Kürzung der Sozialhilferegelsätze, wie es die Empfehlungen zum Ziel haben, das im § 12o BSHG vorgesehene pflichtgemäße Ermessen im Einzelfall ausgeübt werden kann und die darauf ergehenden Sozialhilfebescheide rechtsbeständig sein werden.
- zu 12. Die Einzelfallprüfung, soweit sie überhaupt ausgeführt werden kann, wäre nur mit einem erheblichen personellen Mehraufwand möglich. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten können z. Zt. nicht abgesehen werden.

zu 13. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß eine strikt restriktive Unterbringung und Versorgung des Personenkreises durchaus dazu führen kann, die Zuwanderung zu vermindern und auch <sup>eine</sup> verstärkte Abwanderung von Wirtschaftsflüchtlingen zu erreichen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die gesetzlich zulässigen Sachleistungen einheitlich auf Landesebene gehandhabt werden. Es ist jedoch auch festzustellen, daß es auf Dauer nicht erstrebenswert sein kann, mit der Regelung von Sozialleistungen ausländerrechtliche Probleme zu lösen.

Es ist m. E. sinn- und systemwidrig, eine gesetzliche Regelung, die auf die individuelle Bedürftigkeit abstellt, zur Alimentierung ganzer Gruppen heranzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

I. V.



(von der Mühlen)